

Alle von ANSYCO GmbH geschlossenen Verträge unterliegen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, den folgenden Bedingungen. Die Bedingungen sind in dieser Form Vertragsbestandteil. Zusätze, Änderungen oder Streichungen bedürfen der Schriftform.

I. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Erstangebote im Rahmen der Erstellung von Anlagen und Systemen sind unverbindlich.
2. Ein verbindliches Angebot von ANSYCO GmbH kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen angenommen werden.
3. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
4. Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
5. Alle nachträglichen Änderungen in der Konfiguration oder im Umfang des Liefergegenstandes müssen in Schriftform abgefasst und von ANSYCO GmbH genehmigt sein.
6. Sämtliche Ingenieurleistungen, die zur Erstellung eines Angebotes erbracht werden, erfolgen gegen Entgelt für den Fall, dass es nicht zur Lieferung kommt.
7. Wartungs- und Ersatzteile werden in der Regel nicht mitgeliefert und müssen gesondert bestellt werden.
8. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

II. Preise, Verpackung, Versicherung

1. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Importierte Waren werden mit dem jeweils geltenden Zollsatz berechnet. Andere Abgaben, die derzeit oder in Zukunft für die von ANSYCO GmbH angebotenen Leistungen, Produkte oder die für Herstellung, Verkauf, Lieferung, Import oder Export solcher Produkte oder Leistungen vom Gesetzgeber festgesetzt werden, können nachträglich berechnet werden.
2. Alle Preise gelten EXW gemäß INCOTERMS 2000.
3. ANSYCO GmbH behält sich das Recht vor, offenbare Unrichtigkeiten und Rechenfehler zu korrigieren.
4. ANSYCO GmbH behält sich das Recht auf Teillieferung vor. Erfolgt die Auslieferung auf Wunsch des Kunden später als vereinbart, so können die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
5. Nach Vertragsabschluss haben Änderungen am Vertragsgegenstand regelmäßig Preisänderungen zur Folge.
6. Die vereinbarten Preise gelten für die Dauer von 4 Monaten.
7. Der Käufer hat die Versicherung des Liefergegenstandes zu besorgen; andernfalls ist ANSYCO GmbH berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers zu versichern.

III. Eigentumsvorbehalt

1. ANSYCO GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Käufer vor. Dies gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Vor Begleichung sämtlicher Forderungen dürfen die Waren weder verpfändet noch als Sicherung an Dritte übertragen werden.
2. Die Waren dürfen nur von Wiederverkäufern innerhalb deren ordentlicher Geschäftstätigkeit an deren Kunden weiterveräußert werden, sofern die aus der Weiterveräußerung erwachsene Forderung abgetreten ist. Bei Weiterveräußerung tritt der Wiederverkäufer schon jetzt alle ihm hieraus erwachsenen Forderungen an ANSYCO GmbH ab. Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt im Falle der Zahlungseinstellung durch den Käufer. Im Falle der Weiterveräußerung bleibt die Ware Eigentum von ANSYCO GmbH, bis die Dritterwerber bezahlt haben. Der Wiederverkäufer hat insoweit die Rechte der ANSYCO GmbH wahrzunehmen. Auf Verlangen hat er ANSYCO GmbH die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen, den Schuldner die Abtretung mitzuteilen und ANSYCO GmbH auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen. ANSYCO GmbH ist ermächtigt, im Namen des Käufers den Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
3. Die Regeln des verlängerten Eigentumsvorbehalts erstrecken sich auf den Einbau in andere Anlagen. Das Eigentum von ANSYCO GmbH geht auch in diesen Fällen nicht verloren, soweit die ANSYCO-Geräte nicht wesentlicher Bestandteil anderer Anlagen sind.
4. Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer ANSYCO GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Zahlungsmodalitäten

1. Im Falle zufrieden stellender Kreditwürdigkeit des Käufers sind alle Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der Vertragswährung netto ohne Abzug fällig.
2. Für Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum können vom Käufer 2 % Skonto in Anspruch genommen werden. Servicerechnungen sind ohne Skontoabzug sofort zahlbar (s. § VIII/4).
3. Soweit Forderungen gestundet sind, werden sie sofort ohne Abzug fällig, wenn der Käufer ANSYCO GmbH gegenüber mit einer Zahlung in Verzug kommt oder wenn ANSYCO GmbH eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage oder finanziellen Situation bekannt wird. In diesem Falle kann ANSYCO GmbH Sicherungsmittel verlangen und diese sofort fällig stellen mit der Folge sofortiger Bezahlung.
4. Für Verträge ab einem Nettowert von EURO 30.000,- gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
 - 30% nach Erhalt der Auftragsbestätigung (Vertragsabschluss),
 - 40% nach Erhalt der Mitteilung der Versandbereitschaft,
 - 30% 30 Tage nach Rechnungsdatum.
5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden unbeschadet weitergehender Rechte bankübliche Zinsen, mindestens in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnet.
6. Die Zahlung mit Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung, wobei Diskontspesen zu Lasten des Käufers gehen und sofort nach Aufgabe zu zahlen sind. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Sollten Wechsel oder Schecks auf Nebenplätzen oder ausländischen Kreditinstituten vorgelegt werden, kann ANSYCO GmbH eine rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung nicht zugemutet werden.
7. Der Käufer ist zur Zurückbehaltung der Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese von ANSYCO GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. An Käufer, mit denen ANSYCO GmbH nicht in laufender Geschäftsverbindung steht oder deren Kreditwürdigkeit fraglich wird, liefert ANSYCO GmbH gegen Vorauszahlung des Rechnungsbetrages.

V. Lieferung und Versand

1. Der Versand der Ware erfolgt ab Werk auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch dann, wenn und soweit der Versand mit ANSYCO-eigenen Transportmitteln erfolgt.
2. Behälter, Gitterboxen, Kassetten und Paletten sind spesenfrei an ANSYCO GmbH zurückzusenden, Holzboxen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.
3. Alle von ANSYCO GmbH angegebenen Liefertermine sind geschätzt. Obwohl sich ANSYCO GmbH um Einhaltung der angegebenen Liefertermine bemühen wird, können seitens des Käufers keine Schadenersatzforderungen durch Nichteinhaltung des Liefertermins gestellt werden. Verbindliche Lieferterminangaben setzen den Eingang aller notwendigen technischen und/oder kaufmännischen Informationen bei ANSYCO GmbH voraus, und zwar zu einem von ANSYCO GmbH angegebenen Zeitpunkt.
4. Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Käufers, so geht nach Mitteilung an den Käufer mit Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. ANSYCO GmbH ist berechtigt, die durch die Lieferung in seinem Werk entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden vollendeten Monat, dem Käufer zu berechnen, begrenzt jedoch auf 5 % des Rechnungsbetrages, es sei denn, dass ANSYCO GmbH tatsächlich höhere Kosten nachweisen kann. Gegebenenfalls kann ANSYCO GmbH nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen. Der in Annahmeverzug geratene Käufer kann mit angemessener verlängerter Frist beliefert werden. In diesem Fall kann ANSYCO GmbH auch vom Vertrag zurücktreten, soweit ihr eine Vertragserfüllung nicht mehr zugemutet werden kann.
5. Kann die Lieferfrist wegen höherer Gewalt oder wegen eines anderen nicht voraussehbaren oder beeinflussbaren Umstands nicht eingehalten werden, so wird sie angemessen verlängert.
6. Wird der Liefertermin aus anderen Gründen überschritten, so richten sich die Rechte des Käufers nach Absatz VII.
7. Lieferungen sind vom Käufer unmittelbar nach Erhalt und in Gegenwart des Beauftragten des Transportunternehmens auf erkennbare Transportschäden zu inspizieren. Die an das Transportunternehmen ausgehändigte Empfangsbestätigung muss den Vermerk "*Inhalt der Sendung auf verborgene Transportschäden nicht überprüft*" enthalten. Verborgene Transportschäden sind innerhalb folgender Fristen an ANSYCO GmbH oder an das Transportunternehmen nach Empfang der Sendung zu melden:

- bei Verfrachtern (Seeschiff)	3 Tage nach Auslieferung
- bei Spediteuren und Lagerhaltern	6 Tage nach Abnahme
- bei der Post	24 Stunden nach Abnahme
- bei allen übrigen Transportunternehmen	7 Tage nach Abnahme

VI. Gewährleistung und sonstige Haftung

1. Für Gewährleistung und sonstige Haftung wegen Lieferungs- oder Leistungsmängeln einschließlich von Falschlieferungen oder -leistungen gelten die im Folgenden angeführten Regelungen. Diese gelten auch dann, wenn die Vertragsleistung von ANSYCO GmbH die Montage oder Inbetriebnahme umfasst oder wenn es sich um einen selbständigen Reparaturauftrag oder sonstige werkvertraglichen Leistungen handelt.
2. ANSYCO GmbH leistet Gewähr entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Bei Eigenschaftszusicherungen haftet ANSYCO GmbH für die Richtigkeit und Genauigkeit der Messergebnisse nur - wenn die gelieferte Ware vorschriftsmäßig installiert wurde und - soweit die chemische Zusammensetzung sowie die physikalischen Eigenschaften der Probe innerhalb der vom Käufer in seinem Auftrag genannten Spezifikationen liegen.
3. Sollte die von ANSYCO GmbH gelieferte Ware die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzen, so kann ANSYCO GmbH die Ware nach ihrer Wahl nachbessern, modifizieren, ersetzen oder zurücknehmen und dem Käufer den Kaufpreis erstatten.
4. ANSYCO GmbH haftet nicht für den Ausfall der Ware oder für das Abweichen der Messergebnisse, wenn die Ware am Prozessstrom des Käufers anders reagiert als bei vorausgegangenen Labormessungen und/oder wie im Auftrag des Käufers spezifiziert. Allgemeine Änderungen der Konstruktion oder Ausführung vor Lieferung der Ware, die dem technischen Fortschritt dienen, berechtigen zu keiner Beanstandung.
5. Im Übrigen haftet ANSYCO GmbH wie folgt:
 - a) Eine Gewährleistung erfolgt nur soweit die Ware infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird.
 - b) Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen ist ohne Einfluss auf Zahlungsverpflichtungen und -fristen.
 - c) Erkannte Mängel sind innerhalb von 8 Tagen an ANSYCO GmbH schriftlich zu melden. Bei verspäteter Anzeige verfallen die Gewährleistungsansprüche.
 - d) Die Zurücksendung der Ware zur Nachbesserung muss vom Käufer vorher mit ANSYCO GmbH vereinbart werden, so dass ANSYCO GmbH dem Käufer die erforderlichen Pack- und Versandhinweise geben kann. Alle während der Gewährleistungsfrist ersetzten schadhafte Teile oder Baugruppen gehen in das Eigentum ANSYCOs über.
 - e) Die unbeschränkte Gewährleistungszusage erstreckt sich nur auf Teile, die von ANSYCO GmbH gefertigt werden. Im Falle fremd gefertigter Teile beschränkt sich die Gewährleistung auf die Garantie des Herstellers.
 - f) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen durch den Käufer oder durch einen Dritten schließen Gewährleistungsansprüche aus. Dies gilt insbesondere für Schäden durch Verschmutzungen und Zerstörungen der optischen Komponenten, Dichtungen, Kunststoffteile, Heizelemente, Isolationen, Batterien usw., ohne Rücksicht auf Betriebsdauer. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die durch außergewöhnliche Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, fehlerhafte Baulichkeiten sowie physikalische oder chemische Einflüsse hervorgerufen wurden, für die ANSYCO GmbH nicht verantwortlich ist oder die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht voraussehbar waren.
 - g) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden kann der Käufer nach Vereinbarung mit ANSYCO GmbH den Mangel auf seine Kosten beseitigen. Diese Kosten ersetzt ANSYCO GmbH insoweit, als sie ANSYCO GmbH bei Vornahme der Nachbesserung selbst entstanden wären.
 - h) Bei Beratungen haftet ANSYCO GmbH nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde.
 - i) Der Ablauf der Gewährleistungsfrist wird für die Zeit der Betriebsunterbrechung gehemmt, die infolge der Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung eintritt. Dies gilt nur für die Teile der Anlage, die wegen der Unterbrechung nicht betrieben werden können.

VII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung der ANSYCO GmbH richtet sich nach den im vorstehenden Abschnitt VI getroffenen Vereinbarungen.
2. ANSYCO GmbH haftet nicht für Schäden am Liefergegenstand, die durch Naturereignisse, Feuer, normale Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Bedienung, Installation oder Inbetriebnahme entstehen. In diesen Fällen haftet ANSYCO GmbH auch nicht für Folgeschäden.
3. ANSYCO GmbH haftet auch nicht für Folgeschäden jeglicher Art, wenn durch Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit von ANSYCO GmbH oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen ein Schaden an der Ware verursacht wurde.
4. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Pflichten sind nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der ANSYCO GmbH oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen gegeben.
5. Diese Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach Lieferung.

VIII. Reparaturen

1. Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird.
2. Ob eine Reparatur in eigener Werkstatt oder am Aufstellungsort der Ware oder in einer fremden Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen der ANSYCO GmbH.
3. Die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ersetzte Teile beträgt 6 Monate.
4. Reparaturrechnungen sind sofort fällig und nicht skontierbar.

IX. Nebenabreden

An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich ANSYCO GmbH Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsansprüche uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag ANSYCO GmbH nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen des Käufers dürfen Dritten zugänglich gemacht werden, denen ANSYCO GmbH zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen hat.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

XI. Wirksamkeit

Sollten einzelne dieser Bedingungen - gleich aus welchem Grund - nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

XII. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäftsvorgängen stehenden Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei ANSYCO GmbH verarbeitet und gespeichert.